

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz
vom 06.10.2021**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 14 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in ihren jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz vom 06.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Diese Satzung gilt nicht für
- a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz,
 - b) Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von 6 m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage,
 - c) Bäume, die an öffentlichen Straßen oder Wegen sowie auf öffentlichen Plätzen stocken und im Eigentum der Stadt Koblenz stehen.“

2. In § 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 8“ ersetzt durch die Angabe „§ 9“.

3. a) Nach § 4 wird ein neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Pflege- und Sicherungsmaßnahmen“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 4 werden die Absätze 1 und 2 des neuen § 5. Im neuen § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 8“ ersetzt durch die Angabe „§ 9“.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.“
- d) Die bisherigen §§ 5 bis 11 werden §§ 6 bis 12.

4. a) § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist in Textform oder digital über die städtische Homepage durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Versorgungsträger (Energie, Telekommunikation, Wasser) bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) oder Schrägluftbilder aus dem städtischen Geoportal

beizufügen, aus denen die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind.“

- b) In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ ersetzt durch die Angabe „§ 9“. Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„Wurde 8 Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahme- bzw. Befreiungsantrages bei der Unteren Naturschutzbehörde keine Entscheidung bekannt gegeben, gilt der Antrag als genehmigt.“

5. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Bei durchgewachsenen Baumhecken, innerhalb derer mehrere Bäume i. S. d. § 3 Nr. 1 auf engstem Raum stocken, kann im Einzelfall die Anzahl der Ersatzpflanzungen reduziert werden.

Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Beseitigung von Bäumen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) durch die Stadt Koblenz.

(2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang eigenständig durch den Nutzungsberechtigten durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen und Maßnahmen des Baumschutzes (z. B. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflanzungen). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Flächenbereitstellung zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 50 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten des Baumes.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind so zu unterhalten, dass sie dauerhaft funktionsfähig sind und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies der Genehmigungsbehörde zur Überprüfung unverzüglich anzeigt und diese der Entfernung dieses Baumes zustimmt. Der Eingang der Anzeige ist in Textform zu bestätigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige der Entfernung des Baumes widerspricht oder dem

Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mitteilt, dass wegen unzureichender Angaben in der Anzeige eine Überprüfung vor Ort erforderlich ist.

(5) In besonderen Härtefällen, die vom Antragsteller gegenüber der Naturschutzbehörde darzulegen sind, kann auf eine Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung verzichtet werden. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn alle Grundeigentümer Empfänger von

- a) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
 - b) Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - c) Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches
- sind.“

6. In den §§ 10 und 11 werden die Verweise auf Paragraphen jeweils wie folgt ersetzt:

- a) die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“,
- b) die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“,
- c) die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“,
- d) die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 9“,
- e) die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister